

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/00cca5aa-ea9a-37de-ad96-569fcea08aa1>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung - Rohrleitungen - Prüfungen durch Sachkundige Wiederkehrende Prüfungen (TRR 532)
Amtliche Abkürzung	TRR 532
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 7 TRR 532 - Mängelanzeige [\(1\)](#)

Wenn der Sachkundige bei der Prüfung Mängel feststellt, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, hat er diese der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn solche Mängel vor Wiederinbetriebnahme der Rohrleitung beseitigt werden.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

